



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS STUDIUM DES FACHES
„ENGLISCH/ANGLISTIK“
IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“
 - DES BACHELORSTUDIENGANGS „BERUFLICHE BILDUNG“ UND
 - DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS MIT EINEM FACH
„ENGLISCH/ANGLISTIK“

Neufassung
beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.02.2023
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 245

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	In-Kraft-Treten	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für das Studium des Faches „Englisch/Anglistik“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bildung, Erziehung und Unterricht“, des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“ und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“.
- (2) ¹Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelorstudiengänge „Bildung, Erziehung und Unterricht“ und „Berufliche Bildung“ und für den 2-Fächer-Bachelor mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass hinreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten (erhöhtes Niveau) bzw. zwölf Punkten (grundlegendes Niveau) im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, solange deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 gilt auch als erbracht durch die folgenden Sprachtests/-zertifikate:
 - IELTS-Test (Papier oder Online) mit einem Resultat von mindestens 7.0 Punkten / „Band 7“;
 - TOEFL iBT oder iBT home edition mit einem Resultat von mindestens 95 Punkten
 - Cambridge Certificate of Advanced English (C1 Advanced) mit der Mindestnote C,
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (C2 Proficiency)
 - UNICert-Zertifikate mit dem Mindestniveau UNICert III
 - PTE Academic ab 66 Punkten
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.